

Daten und Fakten: Betreuung braucht Qualitätssicherung

1. Die Situation: Qualität trotz schlechter Bedingungen

1992 trat das neue Betreuungsrecht in Kraft. Das alte Vormundschaftsrecht hatte seine Gültigkeit verloren und die Entmündigung von Menschen sollte der Geschichte angehören. Die Betreuungsarbeit sollte fortan durch eine persönliche Form der Unterstützung die Selbstbestimmung von Menschen garantieren, die ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen können. Diesen Anspruch kann die

rechtliche Betreuung heute nur teilweise erfüllen. Die Berufsinhaber/innen haben diese Situation nicht zu verantworten. Im Gegenteil: Viele tausende Berufsbetreuer/innen leisten in den letzten Jahren unter belastenden Rahmenbedingungen nachweislich qualitativ hochwertige Arbeit. Der BdB hat sich von Beginn an für eine fachlich basierte Betreuungsarbeit eingesetzt.

Vom BdB entwickelte Instrumente, die wichtige Grundlagen für die Professionalisierung des Berufes und eine Selbstverpflichtung zu Qualität darstellen:

- **Entwicklung von Qualitätssicherungsinstrumenten (Qualitätsregister, Beschwerdemanagement)**
- **Entwicklung einer eigenen Fachlichkeit (Methode Betreuungsmanagement)**
- **Ausarbeitung berufsethischer Grundlagen und Leitlinien**



2. Hintergründe: Keine gesetzlichen Regelungen zur Qualität

Menschen, die aufgrund einer Behinderung oder Erkrankung Probleme haben, wichtige Entscheidungen zu treffen und ihre Rechte geltend zu machen, können sich nach wie vor nicht darauf verlassen, dass sie eine bedarfsgerechte Unterstützung erhalten. Das Betreuungsrecht und die Betreuungspraxis weisen teilweise erhebliche Mängel auf. Denn:

- Die berufliche Betreuung ist nicht als Beruf anerkannt. Es gibt keine geregelten Eignungskriterien und kein einheitliches Zulassungsverfahren, sodass jede/r als Berufsbetreuer/in eingesetzt werden kann – auch eine Person ohne jede Ausbildung. Im Ernstfall heißt das: Unqualifizierte Personen dürfen über Zwangsmaßnahmen entscheiden.
- Für die Arbeit von rechtlichen Betreuer/innen gibt es keine verbindlichen, gesetzlich festgelegten Qualitätskriterien.
- Zwischen steigenden Anforderungen an berufliche Betreuung und den wirtschaftlichen Bedingungen klappt eine eklatante Lücke. Eine 2019 erfolgte Vergütungserhöhung beseitigt dieses Missverhältnis bei Weitem nicht, sondern kann nur als allererster Schritt angesehen werden, um die wirtschaftlich prekäre Lage der selbstständigen Berufsbetreuer/innen und der Betreuungsvereine zumindest kurzfristig zu lindern.
- Eine angemessene Begleitung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer/innen ist häufig nicht gewährleistet. Entscheidend für ein starkes Ehrenamt aber ist die enge Anbindung an professionelle und kompetente Betreuer/innen.
- Missverständnisse und Unwissenheit über die Pflichten und Aufgaben rechtlicher Betreuer/innen prägen den öffentlichen Diskurs, in dem zumeist ein einseitiges Bild von Betreuung als System des ersetzenden Handelns vermittelt wird. Personenbezogene und rehabilitative Aspekte des deutschen Betreuungsrechts werden oft missachtet.
- Die Aufsicht der Gerichte ist unzureichend. Die Gerichte verfügen weder über ausreichend Personal, noch über die humanwissenschaftlich fundierten Kenntnisse, um die Qualität einer Betreuung im Hinblick auf Beratung, Bedarfsanalyse, Planung und Koordination zu beurteilen.
- Auch die Betreuungsbehörden, die geeignete Betreuer/innen empfehlen sollen, sind keinen bundesweiten Standards und Verfahren verpflichtet.

Der BdB fordert seit Langem eine Überarbeitung des Betreuungsrechts. Mittlerweile hat der Verband viele Mitstreiter an seiner Seite. Auch der UN-Fachausschuss zur Staatenprüfung hält das deutsche Betreuungsrecht für

nicht vereinbar mit der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und verlangt von der Bundesregierung, Betreuung zu professionalisieren und verbindliche Qualitätsstandards einzuführen.

3. Die BdB-Forderungen



Rechtliche Betreuung muss zu einem System der unterstützten Entscheidungsfindung im Sinne der UN-BRK weiterentwickelt werden. Hiermit verbunden sind folgende Forderungen:

Qualitätskriterien und fachliche Standards einführen

Klient/innen haben das Recht auf einen transparenten Betreuungsprozess. Daher sind verbindliche und überprüfbare Maßstäbe einzuführen, die eine gute Betreuung im Sinne einer unterstützten Entscheidungsfindung definieren.

Einführung von Eignungskriterien und Zulassungsverfahren

Die hohe Verantwortung der Betreuer/innen muss mit einem entsprechend hohen Qualifikationsniveau korrelieren. Der Gesetzgeber muss dafür geregelte Eignungskriterien und ein einheitliches Zulassungsverfahren einführen.

Angemessene Vergütung

Um die erforderlichen Beratungs-, Vermittlungs- und Aushandlungsprozesse im Rahmen einer persönlichen und rehabilitativen Betreuungsarbeit zu ermöglichen, müssen die entsprechenden Rahmenbedingungen zur Verfügung gestellt werden. Berufliche Betreuung muss endlich angemessen vergütet werden, und ein Vergütungssystem muss sich an Betreuungsbedarf und Betreuungsaufwand orientieren.

Die fachliche Qualifizierung Ehrenamtlicher sicherstellen

Betreuungsvereine müssen angemessen und nachhaltig ausgestattet werden; außerdem sollten Modelle der Zusammenarbeit zwischen Ehrenamtlichen und Berufsbetreuer/innen auch unabhängig von der Organisationsform (Betreuungsverein oder Betreuungsbüro) erprobt werden.

Unabhängige Aufsicht

Es muss eine unabhängige Aufsicht geschaffen werden, die fachlich und strukturell geeignet ist, eine qualifizierte Unterstützungspraxis im Kontext der rechtlichen Betreuung sicherzustellen. Der BdB setzt sich deshalb für eine berufsständische Selbstverwaltung in Form einer Berufskammer ein.

WEITERE INFORMATIONEN

- Förder-Vondey, Klaus/Roder, Angela: Besorgung im Verständnis einer inklusiven Betreuung, in: BtPrax 1/2019
- Stellungnahme des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/innen e.V. (BdB) zum Abschlussbericht der rechtstat-sächlichen Untersuchung zur Qualität in der rechtlichen Betreuung, März 2018
- BAGüS / Landkreis- und Städtetag / Verbände des Betreuungswesens: überarbeitete Empfehlungen für Betreuungsbehörden bei der Betreuerauswahl. Anforderungen an rechtliche Betreuer und Aufgaben der überörtlichen und örtlichen Betreuungsbehörden bei der Betreuerauswahl, Januar 2017
- Stellungnahme des BdB e.V. zu den Empfehlungen, März 2017
- BdB-Flyer: Betreuung braucht Qualität, BdB-Qualitätsregister
- BdB-Positionspapier: Erste Staatenberichtsprüfung der Vereinten Nationen zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Deutschland, Juni 2015
- Becker, Thorsten / Kania, Margrit: Qualitätssicherungsmaßnahmen aus Sicht der Behörden und Berufsinhaber. Kernthesen zur Gewährleistung einer qualifizierten Betreuungspraxis, bdbaspekte 105/15
- Kompass: Schwerpunktthema „Qualität in der Betreuung – Qualität für die Betreuung“, Ausgabe 1/2015
- www.bdb-qr.de

Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e.V.

Schmiedestraße 2, 20095 Hamburg
www.bdb-ev.de, info@bdb-ev.de, Twitter: @BdB_Deutschland
 Tel. (0 40) 38 62 90 30, Fax (0 40) 38 62 90 32